



## **Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 8/2008**

**Schleswig, 5. Juni 2008**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden.

**Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19**

## Inhalt:

- Seite 75            Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Gemeindewahl am 25. Mai 2008 in der Stadt Schleswig.
- Seite 78            Bekanntmachung der Aufnahmebedingungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Schleswig
- Seite 82            Entwurf eines Teilbereiches des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig, Gebietszuschnitt des Bebauungsplanes Nr. 75, - Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder -  
hier: Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

## Bekanntmachung

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Gemeindewahl am 25. Mai 2008 in der Stadt Schleswig.

Gemäß § 64 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird nachstehend das vom Gemeindevwahlausschuss am 29. Mai 2008 festgestellte endgültige Ergebnis der Gemeindevwahl vom 25. Mai 2008 bekannt gegeben:

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	7.607
Zahl der ungültigen Stimmen:	154
Von den gültigen Stimmen entfallen auf:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.469
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.402
Freie Demokratische Partei (FDP)	470
Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)	753
Südschleswigscher Wählerverband (SSW)	1.352
Allgemeine Aktive Wählergemeinschaft Schleswig (AAWGS)	150
Deutsche Zentrumspartei – Ältteste Partei Deutschlands, gegründet 1870 (ZENTRUM)	11

### **A) Unmittelbar gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

Name, Vorname, Beruf	Geburts- jahr	Wohnung in Schleswig	Parteizuge- hörigkeit	Wahlbezirk
Weiss, Annelen Lehrerin	1946	Hermelinhof 8	CDU	1
Schwaps, Bernd Pensionär Selbst. Kauf- mann	1944	Bussardhorst 19	CDU	2
Lorenzen, Jürgen Staatl. gepr. Betriebswirt	1959	Hopfenwiese 3	SPD	3
Vieth, Reinhard Verwaltungsangestellter	1946	Carstensstraße 24	SPD	4
Dose, Stephan Bürokaufmann	1964	Angelner Straße 41	SPD	5
Hansen, Heidemarie	1956	Moltkestraße 35	CDU	6

Beamtin				
Bosholm, Klaus	1956	Fritz-Reuter-Straße 2	SPD	7
Lehrer				
Büschendorf, Sönke	1952	Heisterweg 20	SPD	8
Kriminalbeamter				
Felske, Jürgen	1941	Meisenhof 6	CDU	9
Rentner				
Hildebrandt, Steffanie	1969	Flensburger Straße 23	CDU	10
Rechtsanwältin				
Neubauer, Frank	1963	Paulihof 1	CDU	11
Polizeibeamter				
Bömer, Heinrich	1946	Seekamp 46	CDU	12
Rentner (Arzt)				
Sager, Annegret	1964	Sperberweg 22	CDU	13
Tischlermeisterin, Augen- optikerin				
Lange, Martina	1971	Lollfuß 2	CDU	14
Betriebswirtin				
Ley, Holger	1961	Schulberg 10	CDU	15
Rechtsanwalt				

### **B. Aus der Liste gewählte Vertreterinnen und Vertreter**

Reimer, Karsten	1956	Erdbeerenberg 70	SPD
Elektromeister			
Callsen-Mumm, Marion	1959	Voßkuhl 5	SPD
Beamtin			
Haeger, Eckhard	1952	Hermelinhof 9	SPD
Diplom Volkswirt			
Pauls, Birte	1965	Süderholmstraße 45	SPD
Krankenschwester			
Wenzel, Jürgen	1967	Voßkuhl 8b	FDP
Historiker			
Thaysen, Johannes	1954	Thyraweg 41	GRÜNE
Dipl. Ing. Agr.			
Herrmann, Lutz	1975	Norderholmstraße 7	GRÜNE
Diplom Ing. (FH)			
Tams, Dorothee	1952	Pastorenstraße 4	GRÜNE
Lehrerin			

Petersen, Otmar	1949	Stettiner Straße 4	SSW
Redakteur			
Heide, Harry	1942	Friedrichstraße 5	SSW
Rentner			
Wittek, Rainer	1954	Memeler Straße 7	SSW
Rechtsanwalt			
Stamm, Anja	1965	Karpfenteich 9 L	SSW
Med. Fachangestellte			
Bumann, Michaela	1969	Memeler Straße 31	SSW
Arztfachhelferin			

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig als Gemeindewahlleiter, Rathaus, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Einspruch erheben. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieses Amtsblattes.

Schleswig, 5. Juni 2008

STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER  
als Gemeindewahlleiter

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2008 vom 5. Juni 2008

## **AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN SCHLESWIG**

### **I.**

#### **Allgemeines**

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend zu fördern und weiter zu entwickeln. Die Kindertageseinrichtung wird die Familie bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages unterstützen und eng mit ihr zusammenarbeiten. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Beteiligung an den Elternabenden erwartet.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sind jederzeit bereit, den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder Auskünfte über die Kindertagesstättenarbeit zu erteilen und stehen ihnen zu Gesprächen und zur Erörterung aller anstehenden Fragen gern zur Verfügung. Eine Sprechzeit ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.

### **II.**

#### **Anmeldung/Aufnahme**

1. In die Kindertageseinrichtung werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, nach der jeweils geltenden Betriebserlaubnis, Kinder ab zweieinhalb Jahren aufzunehmen.

Ist in einer Kindertageseinrichtung eine Krippengruppe eingerichtet, werden Kinder dort grundsätzlich ab 1 Jahr aufgenommen.

Die Kindertagesstättenarbeit ist weder politisch noch konfessionell ausgerichtet.

2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Der Betreuungsvertrag wird für jeweils ein Jahr (1. August bis 31. Juli) vereinbart. Der Elternbeitrag wird unter Beteiligung des Beirates vom Träger festgesetzt. Er kann auch im Laufe eines Betreuungsjahres neu festgesetzt werden. Eine Erhöhung des Elternbeitrages berechtigt zur vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung.

Wird ein Kind während des Betreuungsjahres aufgenommen, besteht Beitragspflicht vom Aufnahmetag bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, wobei im Aufnahmemonat der volle Monatsbeitrag zu entrichten ist, wenn die Aufnahme bis zum 15. erfolgt; ab 16. wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

Wird ein Kind wegen Umzugs, Krankheit oder aus anderem triftigen Grund abgemeldet, ist § 6 Abs. 5 der Gebührensatzung zu beachten.

3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Grund für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Die Kosten für das Attest tragen die Eltern.

4. In der Regelgruppe werden Kinder grundsätzlich nicht aufgenommen, deren körperliche oder geistige Verfassung eine permanente Sonderbetreuung erfordert oder deren Verhalten die

Gruppenarbeit wesentlich beeinträchtigt. Ablehnungen sind gegenüber dem Beirat schriftlich zu begründen.

Stellt sich während des Aufenthaltes eines Kindes in der Kindertageseinrichtung heraus, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahmeablehnung gemäß Satz 1 dieser Ziffer vorliegen, kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist gegenüber dem Beirat schriftlich zu begründen.

5. Wenn die durch den Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Schleswig-Flensburg festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst bei Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grunde führt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Vormerkliste. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach Alter und Bedarf.

### III.

#### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten regelt der Träger nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates.
2. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtung Moorkatenweg:	6.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Kindertageseinrichtung Stadtfeld:	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindertageseinrichtung Süd:	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Kindertageseinrichtung St. Jürgen	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung abzusprechen.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen:

Tag nach Himmelfahrt  
15 Tage in den Sommerferien  
zwischen Weihnachten und Neujahr.

Daneben wird die Einrichtung bis zu 2 Tage im Jahr für Fortbildungsveranstaltungen des pädagogischen Personals geschlossen.

4. Wenn die Kindertageseinrichtungen aus dringenden Gründen geschlossen werden müssen, werden die Eltern hierüber in geeigneter Form frühestmöglich informiert.

### IV.

#### Verpflichtungen der Eltern

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.

Die Öffnungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb einzuhalten. Die Kinder sollen spätestens bis 9:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung sein. Bei Abweichen der Betreuungszeiten (z. B. Nachmittagsbetreuung) ist eine analoge Regelung zu treffen. Bis 9:00 Uhr ist ebenfalls mitzuteilen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

Ein Frühstück ist mitzubringen.

Wird ein Mittagessen angeboten, hat eine gewünschte Abmeldung bis spätestens 8:00 Uhr desselben Tages zu erfolgen, anderenfalls ist die Leitung der Kindertageseinrichtung gehalten, den Essensbeitrag für diesen Tag einzuziehen.

2. Fotos, die von dem Kind im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit veröffentlicht werden, unterliegen keinem Urheberrecht. Sollte einer möglichen Veröffentlichung widersprochen werden, so ist dieses bei der Aufnahme des Kindes der Leitung schriftlich mitzuteilen.
3. Das Kind darf die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sofern im Haushalt eine ansteckende Krankheit auftritt.
4. Die Leitung ist umgehend durch die Eltern zu benachrichtigen, falls das Kind eine ansteckende Krankheit hat.
5. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
6. Werden die Aufnahmebedingungen von den Eltern nicht eingehalten, so kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung nach Anhörung der Eltern ausgeschlossen werden.

## V.

### **Elternbeiträge**

Für die Beitragsregelung gilt die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

Ermäßigungsanträge für den Elternbeitrag sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger erhältlich. Grundsätzlich gilt der Höchstbeitrag nach der jeweils geltenden Satzung, die in der Kindertageseinrichtung aushängt. Anträge auf Ermäßigung sind unverzüglich beim zuständigen Sozialzentrum zu stellen.

Essengeld/Getränkengeld sowie Beiträge für Fahrten und Veranstaltungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet und gesondert abgerechnet.

## VI.

### **Unfall- und Haftpflicht**

1. Während des Betriebes der Kindertageseinrichtung sind die Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Im übrigen haftet die Stadt Schleswig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen.
2. Die Aufsichtspflicht der Stadt Schleswig über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
3. Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung bzw. durch eine andere Person als die Erziehungsberechtigten antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.
4. Für den Fall, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit vorzeitig verlassen sollen, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern vorzulegen.



5. Die Aufsichtspflicht der Stadt Schleswig beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück und endet, wenn die Kinder das Grundstück verlassen.

6. Eine Haftung für die in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücke bzw. sonstigen Gegenstände besteht nicht.

## VII.

### **Abmeldung**

Eine Abmeldung erfolgt grundsätzlich zum 31.07. des Jahres. In begründeten Einzelfällen muss bis zum 15. eines Monats die Kündigung mit Wirkung zum Monatsende erfolgen. Erfolgt eine Abmeldung nach dem 15. eines Monats, endet die Beitragspflicht zum 15. des Folgemonats.

## VIII.

### **Inkrafttreten**

Die Aufnahmebedingungen vom 12. Mai 2004 treten außer Kraft.

Die Mitglieder des Gesamtbeirates haben der Neufassung der Aufnahmebedingungen einstimmig zugestimmt.

Die Aufnahmebedingungen treten am 1. August 2008 in Kraft.

Schleswig, 30. Mai 2008

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.  
Thorsten Dahl  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 14.04.2008 den Entwurf eines Teilbereiches des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig, Gebietszuschnitt des Bebauungsplanes Nr. 75, - Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder- gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Teilbereiches des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die vorliegenden Schallgutachten (Gewerbe-, Verkehrs- und Sportlärm) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 16.6.2008 bis zum 15.7.2008 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Abteilung Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Landschaftsplan vorhanden ist.

Schleswig, 5. Juni 2008

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 8/2008 vom 5. Juni 2008